



Rheinstrasse 31, Postfach
4410 Liestal

Verteiler gemäss Anhang

Telefon 061 552 50 51
E-Mail monica.gschwind@bl.ch

Liestal, 16. März 2016/PS

Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage an den Regierungsrat betreffend Beschulung von Kindern der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) in der Spitalschule UKBB und UPK und Ermächtigung zum Abschluss der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) und dem Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) sowie den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK); Änderung der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion unterbreitet Ihnen den Entwurf der Verordnungsänderung betreffend Beschulung von Kindern der Primarstufe in der Spitalschule UKBB und UPK.

Der Kanton ist für die Sicherstellung der Schulbildung von Kindern und Jugendlichen verantwortlich (Art. 62 Abs. 1 BV). Die Trägerschaft der Bildungsangebote liegt gestützt auf § 96 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 101, KV BL) i.V.m. §§ 13 und 14 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildG, SGS 640) für die Primarstufe bei den Gemeinden, für die Sekundarstufen I und II sowie für die Sonderschulung beim Kanton. Kinder und Jugendliche der Primarstufe, der Sekundarstufe I und II sowie Kinder und Jugendliche im Sonderschulstatus, die sich infolge krankheitsbedingter Gegebenheiten längerfristig in den Spitälern aufhalten, müssen aufgrund des grundsätzlichen Bildungsanspruchs (Art. 19 BV) während ihrem Spitalaufenthalt beschult werden, damit danach der bestmögliche Anschluss an den Schulunterricht der Herkunftsschule gewährleistet ist.

Im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) hat der Bundesgesetzgeber am 21. Dezember 2007 unter anderem auch die neuen Grundsätze zur Spitalfinanzierung beschlossen. Kernelemente dieser neuen Spitalfinanzierung sind, dass die bisherige direkte Objektfinanzierung und damit die Defizitdeckung für gemeinschaftliche Leistungen entfällt. Eine Finanzierung ist gemäss Artikel 49 Absatz 3 KVG ab 1. Januar 2012 nicht mehr möglich, da die leistungsbezogenen Vergütungen in Form von Fallpauschalen zur Anwendung kommen.

Aus den genannten Gründen sowie zur Gewährleistung der Beschulung von Kindern und Jugendlichen an den Spitalschulen des UKBB und der UPK hat die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) per 1. Januar 2014 die Zuständigkeit für die Spitalschulen an die BKSD abgegeben.

Der Kanton Basel-Landschaft schloss im Dezember 2015 gestützt auf die §§ 4, 7 und 16 BildG Leistungsvereinbarungen mit den Spitalschulen der Spitäler (UKBB und UPK) für die Sekundarstufe I und II sowie die Kinder und Jugendlichen im Sonderschulstatus (Trägerschaftsprinzip) ab.

Damit nicht jede Gemeinde im Kanton Basel-Landschaft mit den Spitälern eigene Verhandlungen führen muss und separate Verträge abgeschlossen werden müssen, soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, stellvertretend für die Gemeinden eine analoge Leistungsvereinbarung mit den Spitälern UKBB und UPK abschliessen kann.

Dazu wird folgendes Modell vorgeschlagen:

Die Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2002 (VO KG/PS) wird mit neuen §§ 10a und 16a ergänzt. Diese sollen den Schulbesuch an einer Spitalschule auf der Primarstufe bei längerfristigen Spitalaufenthalten regeln und den Kanton ermächtigen, für die Gemeinden eine Leistungsvereinbarung mit den Spitälern UKBB und UPK analog seiner Leistungsvereinbarung für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen der Sekundarstufe I und II sowie der Sonderschulung abzuschliessen. Die Kosten werden nach Massgabe der Einwohnerzahl und nachschüssig an die Gemeinden verrechnet. Das heisst in der Umsetzung, dass die Rechnungsstellungen der Spitalschulen der UKBB und der UPK der für die jeweiligen Gemeinden erbrachten Leistungen halbjährlich (per 30.6. und 31.12.) an die BKSD erfolgt. Die BKSD überprüft die Personendaten (Wohnsitzfeststellung und Schulstufenzuteilung) und begleicht vorschüssig die gestellten und gemäss vorgeannten Kriterien geprüften Rechnungen. Durch die FKD werden die Gesamtkosten jährlich im Folgejahr über die Finanzausgleichszahlungen den Gemeinden gemäss festgelegtem Verteilschlüssel (nach Einwohnerzahl) belastet.

Für den Beschulungsaufwand des UKBB und der UPK für Kinder und Jugendliche auf der Primarstufe hat der Kanton Basel-Landschaft folgende Konditionen ausgehandelt:

Primarstufe: Pauschal 165.- CHF pro Stunde. In der Pauschale sind Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen sowie die sozialpädagogische Betreuung eingeschlossen.

Die Leistungen der Gemeinden zugunsten der Beschulung von Kindern der Primarstufe im UKBB und den UPK sind nach dem Entwurf der neuen Leistungsvereinbarungen für die Jahre 2015 – 2016 mit einem Kostendach von CHF 120'000 pro Jahr für das UKBB und für die UPK in Höhe von CHF 100'000 pro Jahr plafoniert.

Die Beschulung der Kinder und Jugendlichen soll nach einer Karenzfrist von einer Woche (5 Werk-tage exkl. Wochenende) am UKBB und zwei Werktagen (exkl. Wochenende) an den UKP in Abstimmung mit den Herkunftsschulen der jeweiligen Schulstufe erfolgen.

Die Leistungsvereinbarungen mit dem UKBB und der UPK sehen ferner ein Controlling durch die BKSD vor. Des Weiteren basieren die Abschlüsse der Leistungsvereinbarungen auf dem Finanzhaushaltsgesetz. Damit ist die Finanzkontrolle ermächtigt, jederzeit Überprüfungen der vom Kanton als Vorfinanzierung geleisteten Mittel gemäss § 14 Absatz 1 Buchstabe g des Finanzkontrollgesetzes Basel-Landschaft vom 10. Dezember 2008 (FKG, SGS 311) vorzunehmen.

Die oben genannten Eckwerte werden in den Leistungsvereinbarungen mit dem UKBB und der UPK vereinbart und bilden mit der Anpassung der VO KG/ PS die Rechtsgrundlage zum Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit der UKBB und den UPK durch den Kanton Basel-Landschaft und die Grundlage der Tarifregelung und des Tarifschutzes für die Gemeinden.

Sämtliche Unterlagen finden Sie online unter:

http://www.baselland.ch/aktuelle_vernehmli-hm.273436.0.html → Änderung der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule; betreffend Beschulung von Kindern der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) in der Spitalschule UKBB und UPK und Ermächtigung zum Abschluss der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) und dem Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) sowie den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK).

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis

spätestens Montag, den 13. Juni 2016.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Rheinstrasse 31, 4410 Liestal oder per Mail an: petra.schmidt@bl.ch. Frau Petra Schmidt steht Ihnen bei inhaltlichen Fragen gerne zur Verfügung (Tel. 061 552 75 85).

Besten Dank für Ihr Mitwirken.

Freundliche Grüsse



Regierungsrätin Monica Gschwind

Verteiler:

- Gemeinden BL
- Verband Baselbieter Gemeinden VBLG

Zur Kenntnisnahme an:

- Konferenz Schulratspräsidien
- SLK Kindergarten und Primarschule BL
- AKK Amtliche Kantonalkonferenz
- Bildungsrat BL

Beilagen:

- Entwurf Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule
- Berechnungstabelle Spitalbeschulung Primarstufe